

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Kündigung

Der Verein kann geschlossene Verträge fristlos kündigen, wenn

- ein Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens als nicht möglich angesehen wird;
- eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Vertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Eltern oder gesetzlichen Vertreter den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

Der Verein kann den Vertrag der qualifizierten Hausaufgabenhilfe kündigen bei einer unentschuldigtem Fehlzeit des Kindes von mehr als 50 % während eines Zeitraumes von mind. 3 Monaten. (Verletzung unseres Konzeptes der kontinuierlichen Arbeit)

2. Besondere Schließzeiten

Der Verein kann die Einrichtung aus folgenden Gründen schließen:

- bei Krankheiten des Personals, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht anderweitig ausreichend sichergestellt sind;
- auf Anordnung des Gesundheitsamtes;
- aus anderen zwingenden Gründen.

Am jeweils letzten Schultag vor allen Ferien (außer Pfingsten) und an unterrichtsfreien Tagen bleibt die Hausaufgabenhilfe geschlossen.

Unterrichtsfreie Tage sind auch: Wandertage, Museumstage, Sponsorenläufe, Lehrerfortbildungen.

3. Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Betreuungsmaßnahme nicht besuchen, sollte uns dies am gleichen Tag bis zum Beginn der Betreuung per Mail mitgeteilt werden.

4. Haftung

Für mitgebrachte Wertgegenstände wie z. B. Geld o. Kleidung übernimmt der Verein keine Haftung.

5. Versicherungsschutz

Für die Kinder besteht auf dem direkten Weg von dieser Einrichtung nach Hause Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht in der Maßnahme beginnt mit der Ankunft des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Weggang des Kindes. Wir gehen davon aus, dass das Kind allein nach Hause gehen kann. Der Heimweg obliegt der Verantwortung der Eltern.

7. Kostenbeitrag

Die mtl. Kostenbeiträge berechnen sich aus dem Kostendurchschnitt von 12 Monaten (eine Ausnahme bildet das Mittagessen mit einer Zahlung über 11 Monate).

Die Kostenbeiträge sind daher in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien zu zahlen.

Die Kostenbeiträge sind in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn das Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen fehlt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die monatlichen Beiträge grundsätzlich per

Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beiträge sind jeweils im Voraus fällig.

Abbuchungstag für den Beitrag ‚Hausaufgabenhilfe‘: 3. des Monats.

Abbuchungstag für den Beitrag ‚Mittagessen‘: 1. des Monats.

Bei einer Rückbuchung wegen nicht ausreichender Kontodeckung fallen zusätzlich Bankgebühren an, die den Eltern in Rechnung gestellt werden.